

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 6. Februar 1990
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-318
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 5325-5 II 16 III 8, 21, 29 R. 331

Rundverfügung K2/1990

Einsatz katechetischer Lehrkräfte im Rahmen des Gestellungsvertrages

I. Änderung des Gestellungsvertrages

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4./15. Juli 1967 (Kirchl. Amtsbl. 1968, S. 143, RS-Nr. 24-4), geändert durch den Nachtrag vom 28./29. September 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 157), ist durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August / 21. Dezember 1987 (Kirchl. Amtsbl. 1988, s. 31, 117) geändert worden.

Dem § 5 Abs. 5 ist folgender Satz angefügt worden: "Gestellungsgeld wird jedoch fortgezahlt bei der Teilnahme von katechetischen Lehrkräften an Fortbildungs- und sonstigen Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 6."

Außerdem ist in § 5 folgender Absatz 6 eingefügt worden: "Das Gestellungsgeld wird auch fortgezahlt bei Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme

- a.) an Sitzungen der Verfassungsorgane oder Verwaltungsgremien der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört
- b.) an Tagungen der Kirchen, wenn die katechetische Lehrkraft auf Anforderung der Kirchenleitung als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche teilnimmt.
- c.) an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages."

Die genannten Vertragsänderungen beziehen sich lediglich darauf, in welchen Fällen bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Gestellungsgeld fortgezahlt wird. Die Änderungen stellen also keine Neuregelung der kirchlichen Vorschriften über die Gewährung von Arbeitsbefreiung bzw. Sonderurlaub dar.

Im Interesse einer möglichst vollständigen Erteilung des Religionsunterrichtes bitten wir, im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Unterrichtsausfälle aus den vorgenannten Anlässen vertretbar sind. Wenn Pastoren und andere kirchliche Mitarbeiter die Erteilung von Religionsunterricht übernehmen, müssen sie diese Aufgabe vollständig nach Maßgabe des Stundenplanes wahrnehmen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus der Verantwortung gegenüber den Schülern und gegenüber der Stellung des Religionsunterrichtes in der Schule.

Dem Niedersächsischen Kultusministerium ist mitgeteilt worden, daß die Landeskirche Hannovers bei der Gewährung von Sonderurlaub in den Fällen des § 5 Abs. 6 Buchst a) und b) wie folgt verfahren wird:

Sonderurlaub wird gemäß § 5 Abs. 6 Buchstabe a) nur gewährt

- a) für die Teilnahme an Tagungen (einschließlich Ausschusssitzungen) der Synoden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (VELKD), der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der einzelnen Kirchen der Konföderation,
- b) für die Teilnahme an Sitzungen des Kirchensenates und des Landeskirchenamtes.

Für § 5 Abs. 6 Buchstabe b) soll gelten, daß für die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an den genannten Tagungen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich ist.

II. Verfahren für die Benennung von katechetischen Lehrkräften

Bei dem Einsatz katechetischer Lehrkräfte treten Schwierigkeiten auf, wenn das im Gestellungsvertrag geordnete Verfahren nicht beachtet wird. Wir geben deshalb noch einmal folgende Hinweise:

- 1.) Wenn der Superintendent als zuständige Kirchenbehörde feststellt, daß evangelischer Religionsunterricht nicht erteilt wird, so setzt er hiervon gemäß § 3 Abs. 2 das zuständige Schulaufsichtsamt, bei Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen, Kooperativen Gesamtschulen (gymnasialer Zweig) und berufsbildenden Schulen die Schulleitung in Kenntnis.
- 2) Ist nach Abstimmung mit dem Schulaufsichtsamt bzw. der Schulleitung beabsichtigt, eine im kirchlichen Dienst stehende katechetische Lehrkraft zu benennen, die die in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und bereit ist, Religionsunterricht zu übernehmen, so ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Zunächst ist die Genehmigung des zuständigen Landessuperintendenten (vgl. Nr. 2 der Ordnung für die Erteilung des Religionsunterrichtes vom 5. Juni 1963 - Kirchl. Amtsbl. S. 82) - bei Pfarrern der Landeskirche zusätzlich die Zustimmung des Landeskirchenamtes - einzuholen.
 - b) Die Benennung gemäß § 3 Abs. 3 nimmt der Superintendent nach Vorliegen der Genehmigung nach Buchstabe a) in der Weise vor, daß bei der zuständigen Bezirksregierung über das Schulaufsichtsamt bzw. die Schulleitung (s. Nr. 1.) der Personalbogen (Anlage) eingereicht wird.
 - c) Der Religionsunterricht kann erst nach Vorliegen des Unterrichtsauftrages der Bezirksregierung aufgenommen werden.
 - d) Wenn die Benennung gemäß § 3 Abs. 3 nicht zeitlich befristet wird, ist die Beendigung der Gestellung der Bezirksregierung über das Schulaufsichtsamt bzw. die Schulleitung unter Beachtung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Frist mitzuteilen.

III. Einsatz von z. Zt. beschäftigungslosen Religionslehrern

Die derzeitige Situation der Lehrerversorgung des Religionsunterrichtes fordert außerordentliche Maßnahmen. In Einzelfällen können darum vorübergehend beschäftigungslose, vollausgebildete Religionslehrer (Staatsprüfung) über den Gestellungsvertrag im Religionsunterricht eingesetzt werden. Die Verantwortung der Schulverwaltung für die Versorgung des Religionsunterrichtes mit Lehrkräften bleibt davon unberührt. Für die vorübergehende Einstellung beschäftigungsloser Religionslehrer ist erforderlich, daß

- a) vom Kirchenkreisvorstand eine Mitarbeiterstelle (kw-Stelle ohne Anrechnung auf den Stellenplan) für die Anstellung einer katechetischen Lehrkraft errichtet wird,
- b) die Genehmigung des Landeskirchenamtes für entsprechende Beschlüsse nach § 3 Abs. 3 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (RS-Nr. 41 A) eingeholt wird,
- c) das Einvernehmen mit dem Schulamtsdirektor bzw. dem Schulleiter und der Bezirksregierung über die vorgesehenen katechetischen Lehrkräfte hergestellt wird,
- d) der Superintendent vorher ein Gespräch mit der katechetischen Lehrkraft geführt hat, weil er die Aufsicht auch über diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrnehmen muß, soweit diese nicht der Schule obliegt,
- e) die Benennung in der gleichen Weise wie in Abschnitt II Abs. 2 Buchstabe b beschrieben erfolgt.

Bei Einsätzen ab einer Stunde unterhalb der Hälfte der jeweiligen Regelstundenzahl (§ 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. August 1989 - Nieders. GVBl. S. 313) ist nach Errichtung entsprechender kw-Stellen die Begründung von hauptberuflichen Dienstverhältnissen erforderlich.

In solchen Fällen erteilen die Bezirksregierungen befristete Unterrichtsaufträge (bis zur Dauer von 5 Jahren). Bei der Benennung (s. Abschnitt II Nr. 2 b) muß auf eine entsprechende Befristung hingewiesen und die Erwartung geäußert werden, daß die katechetische Lehrkraft innerhalb der Frist in den Landesdienst übernommen wird. Die Dienstverhältnisse sind nach den Sonderregelungen 2 y BAT (RS Nr. 49-2) zu befristen.

gez. Dr. von Vietinghoff

1 Anlage

Personalbogen

für kirchliche Amtsträger, die aufgrund des Gestellungsvertrages
zwischen dem Lande Niedersachsen und den evang. Kirchen in Niedersachsen
Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen

I. Personalangaben

Name: _____ Vorname: _____

Geburtstag: _____ Geburtsort: _____

Kirchliche Amts- oder Dienstbezeichnung: _____

Kirchliche Dienststelle: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

II. Berufsausbildung

(einschließlich Studium und kirchliche Ausbildung)

Art der Ausbildung _____ Abgelegte Prüfungen und Lehrbefähigung _____

Die Richtigkeit der obigen Angaben
wird bescheinigt

(Unterschrift des Amtsträgers)

(Dienststempel)

(Unterschrift der benennenden Stelle)